

**Geschäftsordnung
der Landesärztekammer Brandenburg**

**vom 11. Juli 2018
zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Dezember 2025**

A. Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren in der Kammerversammlung, in den Ausschüssen und im Vorstand, soweit nicht eigene Vorschriften für einzelne Gremien bestehen.

**§ 2
Anwesenheitslisten**

Für jede Sitzung der Kammerversammlung und eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat.

**§ 3
Fraktionsproporz**

Soweit in der Kammerversammlung Fraktionen gebildet sind, sind sie bei der Entsendung von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse nach ihrem prozentualen Anteil zu berücksichtigen.

**§ 4
Protokolle**

(1) Über die Sitzungen der Kammerversammlung, der Ausschüsse sowie des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Niederschriften über die Sitzungen der Kammerversammlung müssen enthalten:

1. Sitzungstag und -ort, Beginn und Ende der Sitzung, Anwesenheitsliste,
2. Tagesordnung,
3. inhaltliche Wiedergabe der Diskussion,
4. sämtliche Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

Sie sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen.

(3) Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse müssen die Angaben gemäß Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 enthalten. Sie sind von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen; Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Nach den Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstandes ist zeitnah ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Dieses enthält sämtliche gefassten Beschlüsse in ihrem beschlossenen Wortlaut. Widersprüche gegen Beschlussprotokolle sind ausgeschlossen.

(5) Den Mitgliedern der Kammerversammlung, der Ausschüsse sowie des Vorstandes ist die Niederschrift jeweils abschriftlich zu übersenden. Die Übersendung von Niederschriften der Kam-

merversammlung hat grundsätzlich innerhalb von 6 Wochen, der Ausschüsse innerhalb von 4 Wochen sowie des Vorstandes innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen.

(6) Widersprüche gegen Niederschriften über Sitzungen der Kammerversammlung, der Ausschüsse sowie des Vorstandes sind spätestens in der darauffolgenden Sitzung innerhalb der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes zu erheben. Änderungen der jeweiligen Niederschrift sind spätestens mit der nächsten Einladung zu einer Sitzung zu versenden. Kommt aufgrund eines Widerspruchs eine Einigung nicht zustande, so befragt die Schriftführerin oder der Schriftführer jeweils die Kammerversammlung, den Ausschuss oder den Vorstand.

(7) Von den Sitzungen der Kammerversammlung werden Tonmitschnitte als Hilfe zur Anfertigung der Niederschrift aufgezeichnet. Diese sind jeweils nach Genehmigung der Niederschrift (Absatz 6) zu löschen. Es kann ein Antrag zur Geschäftsordnung auf gänzliche oder teilweise Unterlassung des Tonmitschnitts gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Kammerversammlung.

B. Kammerversammlung

§ 5

Einberufung und Leitung der Kammerversammlung, Teilnahmepflicht

(1) Die Kammerversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, unter Beifügung der Tagesordnung einberufen und geleitet (Vorsitzende oder Vorsitzender). Diese können auch andere Vorstandsmitglieder mit der Leitung der Kammerversammlung betrauen. Form und Fristen der Einladung richten sich nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen rechtzeitig einzuladen.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung haben durch die Annahme ihrer Wahl die Verpflichtung übernommen, an den Sitzungen der Kammerversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist jedes Mitglied verpflichtet, dieses der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Tagesordnung

(1) Die gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 der Einberufung der Kammerversammlung beizufügende Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Anträge auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung können an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand muss Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufnehmen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern der Kammerversammlung spätestens 1 Woche vor Beginn der Einberufungsfrist nach § 5 Absatz 2 Satz 1 der Hauptsatzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragt wird.

(2) In der Kammerversammlung darf zu nicht in der Tagesordnung aufgeführten Gegenständen nur beraten werden, wenn die Kammerversammlung einem entsprechenden Antrag auf Änderung der Tagesordnung mehrheitlich zustimmt. Satzungsänderungen müssen als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung der Kammerversammlung enthalten sein.

(3) Die Verteilung von Drucksachen im Sitzungssaal ist nur mit vorheriger Genehmigung der oder des Vorsitzenden gestattet.

(4) Die oder der Vorsitzende hat die Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes ausdrücklich zu eröffnen.

(5) Am Beginn der Tagesordnung stehen die Mitteilungen des Vorstandes.

(6) Anschließend können Anfragen an den Vorstand gerichtet werden. Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(7) Wird ein Tagesordnungspunkt nicht erledigt, so wird dieser an den Anfang der Tagesordnung der nächsten Kammerversammlung gesetzt.

§ 7

Konstituierende Sitzung, Wahl des Vorstandes

(1) Die erste Sitzung einer neugewählten Kammerversammlung wird von der bisherigen Präsidentin oder dem bisherigen Präsidenten einberufen und eröffnet. Nach der Eröffnung übernimmt das an Jahren älteste Mitglied der Kammerversammlung die Sitzungsleitung und beginnt die Vorstandswahlen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Verzichtet das Mitglied, so tritt das nächstjüngere Mitglied an dessen Stelle. Im unmittelbaren Anschluss erfolgt die Wahl des neuen Vorstandes gemäß den Absätzen 2 und 3. Notwendiges Mitglied des Wahlausschusses ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Landesärztekammer Brandenburg mit der Befähigung zum Richteramt, die oder der die Sitzungsleitung unterstützt.

(2) Der Vorstand besteht aus den in § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung genannten Personen. Die Präsidentin oder der Präsident darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sein.

(3) Die Kammerversammlung wählt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder, spätestens 75 Tage nach ihrer Wahl, geheim, in getrennten Wahlgängen, mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen, aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei den Wahlgängen nach Satz 1 als gültige Stimmen gewertet. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch. Ist eine elektronische Stimmabgabe aus technischen Gründen nicht durchführbar, sind Stimmzettel zu verwenden.“

(4) Vereinigt keiner der Kandidierenden für das Präsidenten- oder Vizepräsidentenamts die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich oder besteht Stimmgleichheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl. Gewählt ist in diesem Falle, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit im Rahmen der Stichwahl entscheidet das Los. Unbeschadet von Absatz 3 Satz 2 gelten für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Wird während einer Kammerversammlung ein Antrag auf Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gestellt (Misstrauensantrag), der mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung unterstützt werden muss, so ist dieser Antrag als einziger Punkt auf die Tagesordnung einer Kammerversammlung zu setzen, die innerhalb eines Monats einberufen werden muss. Diese Kammerversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Sitzungsausschusses geleitet.

(6) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes sind abgewählt, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung es beschließt.

(7) Wird der gesamte Vorstand abgewählt, so ist die oder der Vorsitzende des Sitzungsausschusses verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Sitzung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

§ 8

Wortfolge

(1) Zu jedem Tagesordnungspunkt kann die Kammerversammlung die Redezeit beschränken.

- (2) Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Vorstandsmitglieder sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter können außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten.
- (3) Mitglieder der Kammerversammlung dürfen nur sprechen, wenn sie sich zu Wort gemeldet haben und ihnen das Wort erteilt wurde.
- (4) Die Aufsichtsbehörde hat jederzeit Rederecht.
- (5) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die oder der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.
- (6) Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhalten die Antragstellerin oder der Antragsteller und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag das Wort. Hierfür wird die Redezeit auf je zwei Minuten beschränkt.
- (7) Anträge auf Schluss der Rednerliste sowie auf Schluss der Beratung sind Anträge zur Geschäftsordnung; sie dürfen nur von solchen Mitgliedern gestellt werden, die sich im Rahmen des laufenden Tagesordnungspunktes noch nicht inhaltlich geäußert haben.
- (8) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung und im Falle der Vertagung noch am Ende der Sitzung erteilt. Die Redezeit hierfür darf drei Minuten nicht überschreiten.
- (9) Die Diskussionsbeiträge sollen in freier Rede ~~zu~~ gehalten werden.
- (10) Wenn eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand abschweift, kann die oder der Vorsitzende nach dreimaligem Hinweis das Wort entziehen.
- (11) Die oder der Vorsitzende kann ferner Anwesende, die die Ordnung verletzen, rügen, zur Ordnung rufen und nach dreimaligem Ordnungsruf von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (12) Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist Einspruch möglich, der innerhalb von zwei Tagen mit schriftlicher Begründung eingelegt werden muss. Sieht die oder der Vorsitzende keine Möglichkeit, diesem Einspruch selbst abzuhelpfen, entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung ohne vorherige Diskussion. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (13) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Nach Abschluss der Beratung eröffnet die oder der Vorsitzende ausdrücklich die Abstimmung. Die Abstimmungsfragen werden nach Möglichkeit so gestellt, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können. Eine Teilung der Fragen kann beantragt werden. Die Abstimmung erfolgt im Fortschreiten von weiteren zu engeren Anträgen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende, welcher Antrag der weiterestgehende ist oder nimmt die Abstimmung über die Anträge in der Reihenfolge vor, die sie oder er für zweckmäßig hält. Über Abänderungsanträge wird zunächst abgestimmt. Ein Antrag auf Vertagung, Nichtbefassung oder Überweisung an einen Ausschuss oder den Vorstand geht allen anderen zur Sache gestellten Anträgen vor.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende kann die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung jederzeit prüfen. Im Zweifelsfall hat die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung festzustellen.

(3) Kann die Beschlussfähigkeit nicht durch eine kurze Unterbrechung wiederhergestellt werden, so ist die Sitzung zu beenden.

(4) Abgestimmt wird in der Regel offen; dies kann elektronisch, durch Handzeichen oder durch Stimmzettel erfolgen. Die Abstimmungsart nach Satz 1 Halbsatz 2 wird durch den Vorstand festgelegt. Gegen die Festlegung kann Antrag auf Entscheidung durch die Kammerversammlung gestellt werden; dieser Antrag ist ein Antrag zur Geschäftsordnung. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Mitglied es verlangt. Auch über Misstrauensanträge nach § 7 Absatz 5 ist geheim abzustimmen.

(5) Die oder der Vorsitzende kann bei Abstimmungen von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Stimmenthaltungen sind gleichfalls auf Verlangen festzustellen.

(6) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Heilberufsgesetz oder diese Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorschreiben. In diesem Fall hat die oder der Vorsitzende ausdrücklich eine entsprechende Feststellung zu treffen. Soweit das Heilberufsgesetz oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmen, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, bei Errechnung der Mehrheit jedoch nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Zur Änderung der Hauptsatzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung erforderlich. Bei Änderungen der Hauptsatzung, die wegen neuer gesetzlicher Bestimmungen notwendig werden, ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

§ 10 Öffentlichkeit

Die Kammerversammlung ist für die Kammerangehörigen öffentlich. Auf Beschluss der Kammerversammlung können auch andere Personen teilnehmen oder als Zuhörende zugelassen werden. Den Zuhörenden und der Presse sind Plätze zuzuweisen, die von denen der Mitglieder der Kammerversammlung getrennt sind. Auf Antrag kann durch Beschluss der Kammerversammlung für bestimmte Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11 Auslegung der Geschäftsordnung

Über Zweifelsfragen der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

C. Vorstand

§ 12 Amtsdauer, Ausscheiden, Übergangsmandat

(1) Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Kammerversammlung.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so muss innerhalb einer Halbjahresfrist eine Nachwahl stattfinden.

(3) Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl des Vorstandes durch die neue Kammerversammlung fort. Im Falle der Abwahl des gesamten Vorstandes nach § 7 Absatz 7 gilt Satz 1 entsprechend.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

D. Ausschüsse, Koordinierungsgremium

§ 14

Wahl der Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beratungen sowie zur Klärung von Sachfragen und zur Unterstützung des Vorstandes wählt die Kammerversammlung Ausschüsse (§ 6 Absatz 5 der Hauptsatzung). Für einzelne Fragen können Sonderausschüsse eingesetzt werden.
- (2) Die Kammerversammlung legt die Zahl der Ausschussmitglieder fest.
- (3) Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Kammerversammlungsmitglieder sind.
- (4) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertretung.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses oder die Stellvertretung setzt Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung fest. Die Einladung soll schriftlich vierzehn Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (6) Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (7) Die Präsidentin oder der Präsident hat jederzeit das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Sie oder er kann sich in den Sitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied oder durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle vertreten lassen.
- (8) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Ausschussmitglieder.
- (9) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Ausschussvorsitzenden oder der Stellvertretung.
- (10) Beschlüsse und Anträge der Ausschüsse sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Dieser entscheidet über die Information der Kammerversammlung.
- (11) Die Berichterstattung beim Vorstand oder in der Kammerversammlung erfolgt durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden im Allgemeinen mündlich.

§ 15

Koordinierungsgremium

(1) Zur Koordinierung der Arbeit der Kammerversammlung oder der Ausschüsse kann ein Koordinierungsgremium gebildet werden. Diesem gehören an:

- die Präsidentin oder der Präsident,
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie
- die Fraktionsvorsitzenden.

(2) Das Koordinierungsgremium wird von der amtierenden Präsidentin oder von dem amtierenden Präsidenten einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und dürfen nur zu einer Meinungsbildung, nicht aber zu Beschlüssen führen.

E. Geltungsbeginn

§ 16

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13. Januar 2015 (BÄB 2, Seite 24 - 25) außer Kraft.